

# Unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung der Erbschaft

nach Art. 566 ff. ZGB

## Verstorbene Person:

Name, Vorname	
Geb. Datum	Sterbedatum
Adresse	

## Ausschlagende Person:

Name, Vorname
Geb. Datum
Adresse
Tel. / Mail
Beziehung zur verstorbenen Person

Durch Ihre Ausschlagung geht die Erbberechtigung unter Umständen auf Ihre Nachkommen über. Die Erbschaft ist deshalb gegebenenfalls für **minderjährige Kinder** auszuschlagen. Volljährige Kinder haben die Erbschaft selber auszuschlagen und dazu ein eigenes Formular auszufüllen.

### Die Ausschlagung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

1. Kind: Name, Vorname, Geb. Datum: .....

2. Kind: Name, Vorname, Geb. Datum: .....

3. Kind: Name, Vorname, Geb. Datum: .....

Unterschriften **beider** Eltern:                      .....

Mutter

Vater

Ich, ..... (ausschlagende Person)  
bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

# Unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung der Erbschaft nach Art. 566 ff. ZGB

Einsenden an:                                Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

## Allgemeine Hinweise hinsichtlich der Erbausschlagung

- Wer    Die Erben – und zwar die gesetzlichen Erben wie auch die eingesetzten Erben – haben die Befugnis, die Erbschaft, welche ihnen zugefallen ist, auszuschlagen (vgl. Art. 566 Abs. 1 ZGB).
- Frist    Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab Kenntnis des Todes des Erblassers für die gesetzlichen Erben und ab amtlicher Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers für eingesetzte Erben (vgl. Art. 567 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB).
- Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis       Das Ausschlagungsrecht ist für alle Erben verwirkt, die sich in die Angelegenheit der Erbschaft eingemischt, sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (vgl. Art. 571 Abs. 2 ZGB).
- Rechtsnatur, Eigenart/en und Wirkung/en der Ausschlagungserklärung
- Die Ausschlagung ist ein Gestaltungsrecht.
  - Die Ausschlagung ist als solche ein einseitiges, empfangsbedürftiges und bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft. Die einmal erklärte Ausschlagung ist unwiderruflich.
  - Die Ausschlagungserklärung muss eindeutig, unmissverständlich und unbedingt (d.h. ohne Bedingungen versehen) abgegeben werden und sie ist – wie bereits erwähnt – grundsätzlich unwiderruflich.
  - Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften gemäss Art. 566 ff. ZGB.
  - Die Ausschlagung führt zum Verlust der Erbenstellung ex tunc: Wer die Ausschlagung erklärt, ist nie Erbe geworden.
  - Wer den Nachlass ausschlägt, wird im Falle der gesetzlichen Erbfolge (vgl. Art 457 ff. ZGB) vom Gesetz so behandelt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (vgl. Art. 572 Abs. 1 ZGB).
  - Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (vgl. Art. 573 Abs. 1 ZGB).